



Dr. Bernd Küster, Berlin

Staatsziel Kultur – Bedarf es einer Verfassungsänderung?

Am 10. März 2006 wurde im Deutschen Bundestag ein Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Kultur) in erster Lesung beraten und an den federführenden Rechtsausschuss überwiesen. Der Gesetzentwurf sieht - entsprechend der Empfehlung der in der vergangenen Wahlperiode vom Deutschen Bundestag eingesetzten Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland" - eine Ergänzung des Grundgesetzes um einen neuen Artikel 20 b mit dem Wortlaut "Der Staat schützt und fördert die Kultur" vor. Eine weitere fraktionsübergreifende Gesetzesinitiative zur Einführung einer entsprechend formulierten Staatszielbestimmung für die Bereiche Kultur und Sport ist angekündigt, aber bislang noch nicht in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Der nachfolgende Beitrag widmet sich der auch in der öffentlichen Diskussion kontrovers erörterten Frage nach der Erforderlichkeit einer solchen Verfassungsänderung und den aus verfassungspolitischer Sicht hierbei zu berücksichtigenden Erwägungen. Der Verfasser leitet das Grundsatzreferat in der Verfassungsrechtsabteilung des Bundesministeriums des Innern. Der Beitrag gibt seine persönliche Auffassung wieder.

In der Beitragsreihe zum Thema "Kultur als Staatsziel" wurden zudem die Beiträge von Prof. Dr. Bodo Pieroth (1-2006), Prof. Dr. Friedhelm Hufen (3-2006) und Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin (6-2006) publiziert.

S. 84

- HFR 7/2006 S. 1 -

- 1 Am 10. März 2006 wurde im Deutschen Bundestag ein Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Kultur) in erster Lesung beraten und an den federführenden Rechtsausschuss überwiesen. Der Gesetzentwurf sieht - entsprechend der Empfehlung der in der vergangenen Wahlperiode vom Deutschen Bundestag eingesetzten Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“¹ - eine Ergänzung des Grundgesetzes um einen neuen Artikel 20 b mit dem Wortlaut „Der Staat schützt und fördert die Kultur“ vor². Eine weitere fraktionsübergreifende Gesetzesinitiative zur Einführung einer entsprechend formulierten Staatszielbestimmung für die Bereiche Kultur und Sport ist angekündigt, aber bislang noch nicht in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Der nachfolgende Beitrag widmet sich der auch in der öffentlichen Diskussion kontrovers diskutierten Frage nach der Erforderlichkeit einer solchen Verfassungsänderung und den aus verfassungspolitischer Sicht hierbei zu berücksichtigenden Erwägungen.
- 2 Artikel 5 Abs. 3 GG „enthält ein Freiheitsrecht für alle in den Bereichen der Kunst und der Wissenschaft schöpferisch tätigen Personen, das sie vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt in den künstlerischen Bereich schützt. Als objektive Grundsatzentscheidung für die Freiheit von Kunst und Wissenschaft stellt sie aber dem modernen Staat, der sich im Sinne einer Staatszielbestimmung auch als Kulturstaat versteht, die Aufgabe, ein freiheitliches Kunst- und Wissenschaftsleben zu erhalten und zu fördern.“³
- 3 Mit diesen knappen Worten leitet das Bundesverfassungsgericht aus Artikel 5 Abs. 3 GG einen Schutz- und Förderauftrag des Staates für die Kunst und die Wissenschaft ab und setzt ein explizit als Staatszielbestimmung bezeichnetes Selbstverständnis des

¹ vgl. Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, BT-Drs. 15/5560.

² Gesetzentwurf der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Jan Mücke u.a. und der Fraktion der FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Kultur), BT-Drs. 16/387.

³ BVerfGE 81, 108 [116] unter Hinweis auf BVerfGE 35, 79 [112 f.] für die Wissenschaft und BVerfGE 36, 321 [331] für die Kunst.

modernen Staates als Kulturstaat voraus. Bereits in der Entscheidung über die Errichtung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz hatte das Gericht darauf verwiesen, dass der moderne Staat es als seine Aufgabe betrachte, die kulturelle Entwicklung der Gemeinschaft zu fördern und darum auch in ständig wachsendem Maße kulturelle Verwaltungsaufgaben erfülle⁴.

S. 85

- HFR 7/2006 S. 2 -

- 4 Das Bundesverfassungsgericht nähert sich mit dieser Auslegung der Weimarer Reichsverfassung, die in Artikel 142 Satz 1 WRV Kunst, Wissenschaft und Lehre für frei erklärte und im nachfolgenden Satz 2 bestimmte: „*Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.*“. Dieser Zusatz in der Vorläufernorm war im Herrenchiemseer Entwurf nicht übernommen worden und wurde auch vom Parlamentarischen Rat trotz eines entsprechenden Antrages im Redaktionsausschuss nicht aufgegriffen⁵. In den Materialien über die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes findet sich kein Hinweis auf die Beweggründe für diesen Verzicht. Er dürfte aber gewiss durch die Forderung der Alliierten motiviert gewesen sein, dass die Befugnisse des Bundes auf die in der Verfassung ausdrücklich genannten Kompetenzen zu beschränken seien und der Bund insbesondere auch keine Zuständigkeiten im kulturellen Bereich erhalten solle⁶. Ein alle staatlichen Ebenen umfassender kultureller Förderauftrag in der Bundesverfassung wäre von den Alliierten zweifellos als Provokation verstanden worden, die umso weniger angezeigt war, als die Forderung des alliierten Memorandums vom Parlamentarischen Rat in einer nach den Zeitumständen verständlichen vorsichtigen Weise durch ein Festhalten an der „offenen“ Fassung des Artikels 30 GG (ohne den Zusatz „ausdrücklich“) und die gleichwohl aufgenommenen partiellen Bundeszuständigkeiten mit kulturellem Bezug relativiert wurde. Im Übrigen herrschte im Parlamentarischen Rat – wie die Beratungen zu Artikel 74 Nr. 13 GG a.F. zeigen – die Auffassung vor, dass der Bund auch ohne ausdrückliche Gesetzgebungskompetenz kulturelle Angelegenheiten finanziell fördern könne, weil sich dies aus seiner allgemeinen Kulturaufgabe ergebe⁷, so dass es einer entsprechenden Staatszielbestimmung nicht bedurfte.
- 5 Einen nicht unerheblichen Anteil an der Entscheidung gegen eine Übernahme der seinerzeitigen Bestimmung mag auch die skeptische Einschätzung dieser Norm in der Kommentierung von Anschütz gehabt haben, nach der Artikel 142 Satz 2 WRV ohne selbständige Bedeutung sei. Der hier zugesicherte „*Schutz*“ – kein besonderer, sondern der allgemeine Rechtsschutz, den der Staat jeder erlaubten Tätigkeit schulde – werde auch dann zu gewähren sein, wenn Satz 2 nicht geschrieben stünde, und der Ausdruck „*der Staat nimmt an ihrer Pflege teil*“ sei ein guter Vorsatz des Reichs, sowie die Aufforderung an die Länder, aber kein Gebot mit rechtsverbindlicher Kraft. Man könne nicht sagen, dass Regierung und Volksvertretung verfassungswidrig handeln, wenn sie es unterlassen, Mittel zur Förderung von Kunst und Wissenschaft in den Haushaltsplan einzustellen⁸.
- 6 Zu diesen beiden jeweils für sich bereits gegen eine Übernahme dieser Bestimmung sprechenden Motiven kam die bewusste Entscheidung des Parlamentarischen Rates zur Ausgestaltung der Verfassung als *Rechtsgesetz* mit einem weitgehenden Verzicht auf bindende Verpflichtungen zu einer bestimmten Erledigung von Staatsaufgaben in Gestalt sozialer Grundrechte oder einer Konkretisierung von Teilzielen im Rahmen der Staatszielbestimmung des sozialen Rechtsstaates hinzu.

S. 86

- HFR 7/2006 S. 3 -

- 7 Im Unterschied zum Grundgesetz sind die damaligen Landesverfassungen in der Mehr-

⁴ BVerfGE 10, 20 [36f.].

⁵ Parlamentarischer Rat, Drs. 298, S. 2; zit. nach v. Doemming/Füßlein/Matz, Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, in: JöR (N.F.) Bd. 1 (1951), S. 90.

⁶ Memorandum vom 22. November 1948, abgedr. in: Huber, Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit, Bd. 2 (1951), S. 208 f.

⁷ vgl. v. Doemming/Füßlein/Matz, JöR (N.F.) Bd. 1 (1951), S. 522 ff.

⁸ Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 14. Aufl. 1933, Art. 142 Anm. 6.

zahl dem Muster der Weimarer Reichsverfassung gefolgt und haben vielfältige Staatszielbestimmungen und sozial- und gesellschaftspolitische Versprechungen in Gestalt von allgemeinen Aufgabennormen, Grundsatzvorschriften und Programmaussagen sowie Schutzaufträgen für bestimmte Sachgebiete aufgenommen. Diese wurden aber zum Teil durch das Grundgesetz verdrängt (Artikel 31, 142 GG) und sind insgesamt nachrangig gegenüber kompetenzgemäß erlassenen Bundesgesetzen (Artikel 31, 70 ff. GG). Die Verfassungen der neuen Länder sowie die seither novellierten Landesverfassungen sind durchgängig in dieser Weise ausgestaltet, so dass mittlerweile mit Ausnahme Hamburgs alle Landesverfassungen Regelungen zum Schutz und zur Förderung der Kultur im Sinne der nunmehr auch für das Grundgesetz angestrebten Staatszielbestimmung oder zumindest einzelner Elemente hieraus enthalten⁹.

- 8 Auf der Bundesebene wurde die Einführung von Staatszielbestimmungen oder Gesetzgebungsaufträgen in das Grundgesetz erst zu Beginn der 1980er Jahre diskutiert. Eine von den Bundesministern des Innern und der Justiz 1982 eingesetzte Sachverständigenkommission empfahl als Ergebnis einer eingehenden Erörterung¹⁰ mehrheitlich eine Ergänzung des Artikels 20 Abs. 1 GG um eine Staatszielbestimmung für die Bereiche Kultur und Umweltschutz („Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Sie schützt und pflegt die Kultur und die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen.“), die durch eine Ergänzung der Homogenitätsklausel in Artikel 28 Abs. 1 GG auch für die verfassungsmäßige Ordnung der Länder für verbindlich erklärt werden sollte („Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes und der Verantwortung des Staates für Kultur und natürliche Umwelt entsprechen.“). Die Sachverständigenkommission sprach sich zudem für eine Staatszielbestimmung zur (Mit-)Verantwortung des Staates für Arbeit (und Ausbildung) aus, konnte sich hierzu jedoch nicht auf einen gemeinsamen Formulierungsvorschlag einigen. Eine Gesetzesinitiative zur Änderung des Grundgesetzes im Sinne der Kommissionsvorschläge erfolgte nicht, was wohl mit den durch den Regierungswechsel von 1982 veränderten rechtspolitischen Prioritäten zusammenhing.
- 9 Aufgegriffen wurde das Thema allerdings bei der Formulierung des Einigungsvertrags, der mit Artikel 35 eine Kulturklausel erhielt, die das Selbstverständnis des vereinten Deutschlands als Kulturstaat zum Ausdruck bringen und die kulturelle Substanz sowie die Erfüllung der kulturellen Aufgaben in den neuen Bundesländern einschließlich ihrer Finanzierung sichern sollte. Mit dem Bekenntnis zur Kulturstaatlichkeit des vereinten Deutschlands¹¹ und den konkreten Förderverpflichtungen in den nachfolgenden Absätzen der Norm wird Artikel 35 Einigungsvertrag das Gewicht einer verfassungsrechtlichen Kulturstaatsklausel im Sinne eines objektivrechtlichen Kulturförderungsauftrags beigemessen, der über den konkreten Anwendungsbereich hinausreichende Bedeutung als Erscheinungsform des materiellen Verfassungsrechts zukomme¹². Vor dem Hintergrund, dass sich verfassungsrechtliche Bestrebungen zu einer ausdrücklichen Verankerung des Kulturstaatsauftrags als allgemeiner Staatszielbestimmung im Grundgesetz bislang auf Bundesebene nicht durchsetzen konnten, erfülle Artikel 35 Einigungsvertrag die mit einer solchen Grundgesetzänderung angestrebten Aufgaben: Er formuliere das Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland als Kulturstaat; er halte die Regierungen und Gesetzgebungsorgane von Bund und Ländern zur Wahrnehmung ihrer kulturellen Aufgaben an; er fordere die Berücksichtigung kultureller Belange bei den sonstigen Staatsaufgaben und könne insofern auch kulturpolitische Initiativen der Gesellschaft

⁹ vgl. Deutscher Kulturrat, Synopse Verankerung von Kultur in den Landesverfassungen, aus: politik und kultur; auch veröffentlicht in: www.kulturrat.de.

¹⁰ dokumentiert in: Bundesminister des Innern, Bundesminister der Justiz (Hrsg.), Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge, Bericht der Sachverständigenkommission (1983).

¹¹ Artikel 35 Abs. 1 Satz 3 Einigungsvertrag: „Stellung und Ansehen eines vereinten Deutschlands in der Welt hängen außer von seinem politischen Gewicht und seiner wirtschaftlichen Leistungskraft ebenso von seiner Bedeutung als Kulturstaat ab.“

¹² vgl. Schultze-Fielitz, Art. 35 Einigungsvertrag – Freibrief für eine Bundeskulturpolitik?, NJW 1991, 2456

ermutigen und unterstützen¹³.

S. 87

- HFR 7/2006 S. 4 -

- 10 Wer angenommen hatte, dass damit die Aufnahme einer nunmehr auch ausdrücklich im Verfassungstext verankerten kulturellen Staatszielbestimmung vorgezeichnet sei, sah sich enttäuscht. Die 1992 eingesetzte Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat empfahl nach einer sehr grundsätzlich geführten Diskussion um das Für und Wider einer Ergänzung des Grundgesetzes um Staatszielbestimmungen nur die Einführung eines Staatsziels Umweltschutz und eine Klausel zum Schutz ethnischer, kultureller und sprachlicher Minderheiten. Demgegenüber fanden Vorschläge zur Einführung sozialer Staatsziele (Arbeit, Wohnen und soziale Sicherheit, Bildung und Kultur) nicht die für die Abgabe einer Empfehlung der Kommission vorausgesetzte Zweidrittelmehrheit.
- 11 Gegen die Aufnahme weiterer Staatszielbestimmungen wurde vor allem angeführt, dass es in der laufenden Verfassungsdiskussion im Kern um die Frage gehe, ob das Grundgesetz seinen bewährten Charakter als Rechtsgesetz behalten oder den Charakter eines „Verheißungsprogramms“ annehmen solle, das einen Katalog von Staatszielen und Staatsaufgaben vorschreibe. Verfassungsrechtliche Zielvorstellungen für die staatliche Tätigkeit schwächten letztlich die parlamentarische Demokratie und trügen zu einem Macht- und Autoritätsverlust des Parlaments bei. In der Demokratie sei es Aufgabe des Parlaments, die politischen Leitlinien staatlichen Handelns festzulegen und sie jeweils den sich wandelnden Bedürfnissen des Gemeinwesens anzupassen. Würden diese staatlichen Leitlinien in der Verfassung festgeschrieben, verlöre das Parlament seine wichtigste Gestaltungsaufgabe. Durch die Nennung von Staatszielen in der Verfassung verlagere sich im Übrigen der politische Prozess des Setzens von Prioritäten und des Abwägens politischer Ziele und Interessen aus dem Parlament in die Gerichtsbarkeit. Der Bürger verliere damit die Möglichkeit, diesen politischen Prozess durch Wahlen zu kontrollieren und zu beeinflussen. Eine Konkretisierung von Staatszielen werfe schließlich die Frage der Prioritätensetzung zugunsten einzelner ausdrücklich bestimmter Staatsziele auf zu Lasten anderer Ziele, die damit in den Hintergrund gedrängt würden¹⁴.
- 12 Diese Argumente zielten allerdings vorrangig auf die Abwehr einer Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips durch Hervorhebung der Bereiche Arbeit, Wohnen und soziale Sicherheit. Für die Bereiche Bildung und Kultur wurde darüber hinaus nur auf die bereits vorhandenen bildungsbezogenen grundrechtlichen Bestimmungen und Kompetenznormen hingewiesen, neben denen die Schaffung einer einzelprogrammatischen Verfassungsverbürgung nicht erforderlich sei. Im Kulturbereich komme hinzu, dass durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Staatsverständnis der Bundesrepublik Deutschland als „Kulturstaat“ ausdrücklich anerkannt sei, so dass auch hier kein Regelungsdefizit auf Verfassungsebene vorliege. Das Hauptbedenken liege aber in der Sorge, dass eine solche Staatszielbestimmung – trotz aller gut gemeinten Absichten und Protokollerklärungen – dahin verstanden werden könnte, dass der Bund sich zu weitergehenden Aktivitäten im Bereich Bildung, Ausbildung und Kultur berechtigt und verpflichtet sehe. Damit aber sei ein Eingriff in die föderalen Belange verbunden, der zu einem Kompetenzeinbruch für die Länderseite führen und die Kulturhoheit der Länder aushöhlen könne¹⁵.

S. 88

- HFR 7/2006 S. 5 -

- 13 In dem nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren wurde schließlich nur der Kommissionsvorschlag zur Schaffung einer Staatszielbestimmung zum Schutz der natürlichen

¹³ Schultze-Fielitz, aaO, 2456 f.

¹⁴ vgl. Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat, BT-Drs. 12/6000, S. 80 f.

¹⁵ Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat, BT-Drs. 12/6000, S. 81 f.

Lebensgrundlagen als Artikel 20a in das Grundgesetz aufgenommen¹⁶, während die noch in dem fraktionsübergreifenden Gesetzentwurf als Artikel 20b vorgesehene Minderheitenschutzklausel („*Der Staat achtet die Identität der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten*“) entfiel.

- 14 Fasst man das in den verschiedenen verfassungspolitischen Diskussionen erörterte Für und Wider einer kulturellen Staatszielbestimmung zusammen, lassen sich als Gegenargumente nur deren vermeintliche Überflüssigkeit und die Sorge anführen, dass mit ihrer Einführung der Weg des Grundgesetzes zu einem bunten Verheißungskatalog geebnet würde.
- 15 Das weitere Argument, dass mit einer kulturellen Staatszielbestimmung in der Bundesverfassung die Kulturhoheit der Länder ausgehöhlt werde, darf als widerlegt gelten, da eine ausdrückliche Normierung die Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes ebenso unangetastet ließe wie deren Ableitung aus Artikel 5 GG in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Auch Artikel 20a GG wurde bislang - soweit ersichtlich - nicht als Argument für eine erweiternde Auslegung von Bundeskompetenzen im Umweltbereich herangezogen. Die Diskussion um die Reichweite stillschweigender Bundeszuständigkeiten zur gesamtstaatlichen Repräsentation im Bereich der Kultur wird eher durch die im Rahmen der Föderalismusreform vorgesehene Ergänzung des Artikels 22 GG um eine Hauptstadtklausel mit einer entsprechenden Aufgabenzuschreibung befördert als durch eine nach übereinstimmendem Verständnis lediglich deklaratorische allgemeine Staatszielbestimmung.
- 16 Unter verfassungssystematischen Gesichtspunkten muss berücksichtigt werden, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber mit der Einfügung des Artikels 20a GG dem Grundgesetz seine bisher weitgehende programmatische Abstinenz genommen und damit selbst das wohl entscheidende systematische Argument für die Aufnahme weiterer annähernd gleichwertiger Staatszielbestimmungen geliefert hat. Die vermeintlich nicht präjudizierende Hervorhebung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen wurde bereits mit der im Jahre 2001 erfolgten Ergänzung um den Tierschutz relativiert. Die Befürworter einer kulturellen Staatszielbestimmung weisen insofern nicht zu Unrecht darauf hin, dass das Grundgesetz eine entsprechende programmatische Aussage zugunsten der kulturellen Dimension des menschlichen Daseins erhalten müsse, um auch diesen Aspekt im Verfassungstext abzubilden. Die Aufnahme einer Staatszielbestimmung Kultur ließe sich mit guten Gründen schon wegen der lediglich deklaratorischen Wirkung als einen ebenso singulären Akt darstellen und damit zumindest vorerst eine ausufernde Verfassungsdiskussion um die Einführung weiterer Staatsziele vermeiden.

S. 89

- HFR 7/2006 S. 6 -

- 17 Diskussionen um Verfassungsänderungen sind immer auch geprägt von den jeweiligen Zeitumständen, politischen Großwetterlagen und häufig auch tagespolitischen Erwägungen, denen es möglichst zu widerstehen gilt, wenn der Verfassungstext nicht die Halbwertszeit allgemeiner Verwaltungsvorschriften erhalten soll. Schon der Vergleich der Diskussion zu Beginn der 1980er Jahre und in der Gemeinsamen Verfassungskommission von 1993/94 zeigt die Wandelbarkeit der Themen und ihrer Einordnung auf der politischen Werteskala. Neben dem schließlich eingeführten Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bildet lediglich die Forderung nach einer kulturellen Staatszielbestimmung eine Konstante und dürfte damit jedenfalls den Nachweis ihrer nicht nur zeitbedingten Gültigkeit erbracht haben.
- 18 Letztlich gescheitert ist das Vorhaben zur Aufnahme einer Kulturstaatsklausel in das Grundgesetz bislang jedoch immer an der verfassungsrechtlich irrationalen, aber gleichwohl die politische Entscheidungsfindung beeinflussenden Sorge der Länder vor einem zusätzlichen Argument für die kulturelle Betätigung des Bundes, und auf Seiten

¹⁶ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994, BGBl. I S. 3146.

des Bundestages an der Sorge vor einer Bestätigung des tatsächlich bereits eingetretenen Verfassungswandels - und auch daran, dass mit dem Thema „Kultur“ alleine kaum die für eine Verfassungsänderung nötigen Mehrheiten zu erreichen sind. Bezeichnend daher der Umstand, dass trotz vorheriger Ankündigung von Kulturpolitikern beider Seiten in der Koalitionsvereinbarung offenbar keine Verständigung über die Einführung einer kulturellen Staatszielbestimmung zu erzielen war.

- 19 So zeugt es durchaus von politischem Realitätssinn, wenn sich nun eine fraktionsübergreifende Initiative zur Einführung eines Staatsziels „Kultur und Sport“ auf den steinigen Weg der Mehrheitsbeschaffung begibt. Bemerkenswert daran ist, dass hier nicht etwa die mit Blick auf den PISA-Schock und die Diskussion um den Verlust des bildungspolitischen Einflusses des Bundes im Zusammenhang mit der Föderalismusreform eigentlich näher liegende Verbindung von „Bildung“ und „Kultur“ gewählt wurde, sondern das populistischere und im WM-Jahr noch zusätzlich stimulierende Thema „Sport“ als Partner dient. Die Kombination dieser beiden Themen verspricht durchaus eine breitere Akzeptanz und dürfte zudem kaum zu einer Wiederholung der grundsätzlichen Auseinandersetzung über das Für und Wider von Staatszielbestimmungen Anlass geben, wenn in der politischen Diskussion nicht noch weitere Themen hinzutreten.
- 20 Auch die Verknüpfung mit der Föderalismusreform - so sachwidrig sie eigentlich ist, da es hier um ein mit dem Bund/Länder-Verhältnis nicht unmittelbar zusammenhängendes Thema geht - verspricht jedenfalls eine zügigere und durch den ohnehin bestehenden politischen Einigungsdruck möglicherweise auch erleichterte Umsetzung als es eine isolierte Gesetzesinitiative vermöchte.
- 21 Es scheint fast, dass die Chancen für eine Kulturstaatsklausel dieses Mal günstiger sind als in den Jahren zuvor.

Zitierempfehlung: Bernd Küster, HFR 2006, S. 84 ff.